

gelingen, „die Wiedergutmachung vorwärts zu treiben und die Verhältnisse im Landesentschädigungsamt durch seine Einflussnahme zu verbessern“. Durch Abschluss von Zehntausenden von Gerichtsvergleichen konnte die Gesamtauszahlungssumme wesentlich erhöht werden, „wodurch auch Angriffen in der Öffentlichkeit gegenüber dem Landesentschädigungsamt mit der Boden entzogen wurde“.²²²

So hängt die Beantwortung der Frage, ob in Bayern so etwas wie eine „fiskalische Bremse“ den Motor der Wiedergutmachung ins Stottern brachte, von der jeweiligen Wahrnehmung ab und lässt somit kein eindeutiges Urteil zu. Aus der historischen Rückschau bleibt erstens zu bedenken, dass die Entscheidung, die Zuständigkeit für Rückerstattung und Entschädigung dem Fiskus zu übertragen, nicht allein Sache der bayerischen Regierung war. Die amerikanische Besatzungsmacht hatte hieran ein besonderes Interesse und einen wesentlichen Anteil gehabt. Im Übrigen gab es auch andere Bundesländer, die von vornherein oder später die federführende Kompetenz in Wiedergutmachungsangelegenheiten dem Fiskus übertrugen; und auch in Ländern, in denen die Zuständigkeit bei anderen, vermeintlich „wiedergutmachungsfreundlichen“ Ressorts lag, wurden immer wieder Vorwürfe laut, die Entschädigung werde rein unter haushaltstechnischen Gesichtspunkten gesehen und gesteuert.²²³ Zweitens mag sich diese Zuständigkeit in mancher Hinsicht auf die Verwaltung ausgewirkt haben, doch letztlich waren die Verfahrensweisen durch zonen- bzw. bundeseinheitliche Gesetze und durch Absprachen der Länder untereinander so festgelegt,²²⁴ dass es so etwas wie einen „fiskalischen Sonderweg“ Bayerns im Grunde gar nicht geben konnte. Drittens dauerte nicht nur in Bayern, sondern in den meisten Bundesländern die Erledigung der Entschädigungsfälle sehr lange, zumindest länger als von den ehemals Verfolgten und ihren Vertretern erwünscht.

3. Missbrauch in und mit der Wiedergutmachung

Zweckentfremdung durch den Staat

Bei allen Überlegungen zu fiskalischen Steuerungs- und Handlungsmaximen sollte nicht vergessen werden, dass die bayerische Staatsregierung in der Entschädigung im Nachkriegsjahrzehnt auch ein Instrument sah, um osteuropäische Juden möglichst rasch zur Auswanderung aus Bayern zu bewegen. Auf deutsche Juden bezog sich diese Politik nicht, von ihnen lebten bekanntermaßen nach dem Krieg nur noch wenige in Westdeutschland. Als die Amerikaner im April 1945 München besetzten, konnten sie nur noch 84 so genannte Volljuden befreien. Diese bildeten den Kern für die neue jüdische Gemeinschaft: Am 19. Juli 1945 wurde die Israelitische Kultusgemeinde in München gegründet, ihr erster Präsident wurde

²²² Leiter der Finanzmittelstelle an BayMF, 17. 12. 1956, BayHStA, PersMF/August U.

²²³ Scharffenberg, Sieg, S. 43.

²²⁴ Etwa durch gemeinsame Verfahrensvorschriften, beispielsweise in §§ 82–87 BErgG oder §§ 175–183 BEG.